

Musikschule Salem -Gebührensatzung-

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 20.10.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule Salem werden Gebühren aufgrund des § 2 dieser Satzung erhoben.
- (2) Für Kurse in Ergänzungsfächern, wie z.B. Ensemble, Sing- und Instrumentalgruppen, Chor und Orchester werden keine Gebühren erhoben, sofern der Teilnehmer Schüler der Musikschule Salem im Hauptunterricht ist.
Für Teilnehmer, die nicht Schüler der Musikschule Salem sind, besteht eine Gebührenpflicht von 12,00 € für Jugendliche und 15,00 € für Erwachsene monatlich.

§ 2

Höhe der Gebühren

- (1) Gebühren für Jugendliche gelten bis zum vollendeten 27. Lebensjahr und werden nach dem Jugendbildungsgesetz vom Land Baden-Württemberg bezuschusst.
Mit dem vollendeten 27. Lebensjahr gelten die Gebührensätze für Erwachsene.
- (2) Die Gebührentabelle gemäß Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Gebührensschuldner

Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzliche Vertreter, verpflichtet.

§ 4

Fälligkeit

Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr (01. November bis 31. Oktober); sie sind monatlich zur Zahlung fällig.

§ 5

Ermäßigungen, Erlass

- (1) Eine Ermäßigung der Gebühren wird auf Antrag gewährt als
 - a) Sozial-Ermäßigung (Abs. 3 Ziff. 1)
 - b) Geschwister-Ermäßigung (Abs. 3 Ziff. 2)
 - c) Mehrfach-Ermäßigung (Abs. 3 Ziff. 3)
- (2) Die Ermäßigung beträgt höchstens 20 %, auch wenn mehrere Voraussetzungen für eine Gebührenermäßigung vorliegen und wird auf das Fach mit der niedrigsten Gebühr angewendet.

(3) Eine Gebührenermäßigung wird in folgenden Fällen gewährt:

1. Bei Minderjährigen, bei denen das Familieneinkommen der Erziehungsberechtigten das Doppelte der Regelsätze der Sozialhilfe (Richtsatz) nicht übersteigt.
2. Bei Geschwistern ab dem 2. Kind, das Unterricht erhält.
3. Minderjährige, die mehrere Unterrichtsfächer belegen, erhalten Gebührenermäßigung in dem Fach mit der niedrigsten Gebühr.

(4) Die Fächer Musiktheorie und Ensemble lösen keine Gebührenermäßigung aus. Für diese Fächer wird keine Gebührenermäßigung gewährt.

(5) Schülern, die in der Gemeinde Salem wohnen, wird die Grundgebühr erlassen.

§ 6

Sonderregelungen im Einzelfall

Sonderregelungen bei der Nachwuchsförderung für die Musikvereine und der Begabtenförderung sind auf Antrag unter Absprache der Musikschulleitung und des Bürgermeisters möglich.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Musikschulgebührensatzung vom 01.11.2007 außer Kraft.

Hinweis gemäß § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Salem (Bürgermeisteramt), Leutkircher Straße 1, 88682 Salem geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Ausgefertigt:

Salem, den 20.10.2009

Bürgermeister
(Manfred Härle)

Gebührentabelle der Musikschule Salem - gültig ab 01.05.2010

zu § 2 der Gebührensatzung

Elementarunterricht	Dauer	Alters-empfehlung	Jahres-gebühr	anteilige Monats-gebühr
	Musikgarten für Babys	30 Min.	0 - 1,5 Jahre	216,00 €
Musikgarten Teil I	45 Min.	1,5 - 3 Jahre	300,00 €	25,00 €
Musikgarten Teil II	45 Min.	ab ca. 3 Jahre	300,00 €	25,00 €
Rhythmusgruppe	75 Min.	ab ca. 6 Jahre	420,00 €	35,00 €
Früherziehung u. Grundausbildung	75 Min.	ab ca. 4 Jahre	420,00 €	35,00 €
Blockflötengruppe	45 Min.	ab ca. 5 Jahre	384,00 €	32,00 €

Instrumentalunterricht

	Dauer	Jahres-gebühr	anteilige Monats-gebühr	Jahres-gebühr Erwachsene	anteilige Monatsgebühr Erwachsene ²⁾
Grundgebühr ¹⁾		180,00 €	15,00 €	180,00 €	15,00 €
Einzel-Unterricht	30 Min.	780,00 €	65,00 €	1.104,00 €	92,00 €
Einzel-Unterricht	45 Min.	1.176,00 €	98,00 €	1.632,00 €	136,00 €
Zweier-Unterricht	30 Min.	420,00 €	35,00 €	552,00 €	46,00 €
Zweier-Unterricht	45 Min.	576,00 €	48,00 €	816,00 €	68,00 €
Dreier-Unterricht	45 Min.	480,00 €	40,00 €	672,00 €	56,00 €
Dreier-Unterricht	60 Min.	588,00 €	49,00 €	780,00 €	65,00 €
Gruppen-Unterricht ab 4 Teiln.	45 Min.	384,00 €	32,00 €	540,00 €	45,00 €
Gruppen-Unterricht ab 4 Teiln.	60 Min.	504,00 €	42,00 €	696,00 €	58,00 €

Sonstige Angebote

(für Nicht-Schüler der MS)

	Jahres-gebühr	anteilige Monats-gebühr	Jahres-gebühr Erwachsene	anteilige Monatsgebühr Erwachsene ²⁾
Ensembles, etc.	144,00 €	12,00 €	180,00 €	15,00 €

Die angegebenen Unterrichtszeiten können bei veränderter Gruppenstärke angepasst werden.

Erläuterungen:

- zu 1) Gemäß § 5 Abs. 5 der Gebührensatzung sind Schüler, die in der Gemeinde Salem wohnen, von der Gebühr befreit.
- zu 2) Der Unterricht wird bis zum vollendeten 27. Lebensjahr vom Land Baden-Württemberg nach dem Jugendbildungsgesetz bezuschusst.
Schüler mit vollendetem 27. Lebensjahr zahlen die Erwachsenengebühr.

Stand: 12.10.2009/Ti.